

men¹⁰⁹. Darüber streiten zu wollen, ob nun die Handgebärde, das Verlesen, die Unterfertigung oder der Urkundentausch rechtskonstitutiv waren, erscheint müßig. Doch empfiehlt es sich, zumindest bei dem schriftlichen Niederschlag, den diese Vertragsschließung(sversuche) hervorgebracht haben, zu unterscheiden zwischen dem, was dazu bestimmt war, Rechtskraft zu gewinnen, und dem, was, wie die *cartae conventionis* von 1111, nur Hilfsfunktion hatte und in die Nähe der 'pragmatischen Schriftlichkeit'¹¹⁰ gehört. Zur letzteren Gattung sind aber auch die oben zitierten *capitula* zu rechnen, die 1119 während der zweiten Verhandlungsrunde als Grundlage sowohl für die weiteren Verhandlungen wie für die zu mundierenden Vertragsurkunden fixiert wurden¹¹¹.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch 1122 der Wortlaut der zu verlesenden und zu unterfertigenden Vertragsurkunden vorab und mit Hilfe von Konzepten bis ins Detail ausgehandelt worden war¹¹².

109) Vgl. BRESSLAU, in: Theodor SICKEL / Harry BRESSLAU, Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats, MÖIG 6 (1885) S. 138f.: „... als 1122 wie 1111 und 1119 das Hauptgewicht offenbar nicht auf die Art der schriftlichen Ausfertigung der Vertragsurkunden, sondern auf den feierlichen Act ihrer öffentlichen Verlesung und Auswechslung gelegt wurde“.

110) Vgl. zur Sache Hagen KELLER, Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter, FmSt 22 (1988) S. 388-409; DERS. / Klaus GRUBMÜLLER / Nikolaus STAUBACH, Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen (Münstersche Mittelalterschriften 65, 1992); DERS. / Christel MAIER / Thomas SCHARF, Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter. Erfassen, Bewahren, Verändern (Münstersche Mittelalterschriften 76, 1999).

111) Hesso (wie Anm. 20) S. 23,16f. Es ist nicht zu klären, ob die *scripta*, die am Morgen des 24. Oktober erneut besprochen wurden und mit denen sich die päpstlichen Unterhändler dann ins Quartier des Königs begaben (Hesso S. 25,7 ff.; vgl. ZEY, Romzugsplan [wie Anm. 1] S. 469 f. Anm. 79) noch immer 'Verhandlungsexemplare' waren, von denen jeder Seite ein Paar zur Verfügung gestanden haben muß, oder ob es sich schon um die Vertragsurkunden handelte: die päpstliche Vertragsurkunde, die der Papst dann aus Reims mitgebracht haben mußte, und die kaiserliche Vertragsurkunde, die der päpstlichen Seite vielleicht zur Prüfung vorgelegt worden war. Die bei Hesso S. 23 f., 30 ff., inserierten Entwürfe gehen aber kaum auf die mündierten, noch nicht unterfertigten Vertragsurkunden zurück, die nach dem Scheitern des Friedensschlusses sicher vernichtet wurden, sondern auf die päpstlichen Verhandlungsexemplare, die der päpstliche Unterhändler Wilhelm von Champeaux, Hessos Held, aufbewahrt hat.

112) Siehe unten S. 172 ff. Wenn bei SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 527 f. festgestellt wird, daß das Heinricianum wirke „wie eine ursprünglich mündlich zu leistende Erklärung des Kaisers in Abwesenheit des päpstlichen Vertragspartners,